



BiWiS – „Bürgerinitiative Wir in Seehof“

Satzung

Name

Die „Bürgerinitiative Wir in Seehof“, kurz BiWiS, ist ein nicht eingetragener Verein. Er wurde am 11.02.2006 errichtet und hat seinen Sitz in Teltow (beim jeweils gewählten Vorsitzenden). Die Initiative hat die Internetadresse www.BiWiS.de.

Ziel

Ziel der BiWiS ist die nachhaltige Bewahrung der Natur, der Erhalt der Lebensqualität und die Verhinderung von Fehlplanungen bei der Stadtplanung in Seehof. Leitmotiv dabei ist der Erhalt Seehofs als grüne Gartenstadt.

Die Bürgerinitiative unterstützt engagierte Bürger und hilft deren Arbeit zu koordinieren. Über Arbeit mit den Medien soll eine breite Öffentlichkeit hergestellt werden. Betroffene, Institutionen, Entscheider und Organisationen sollen zeitnah über Vorgänge informiert werden.

BiWiS bringt sich konstruktiv ein.

Unabhängigkeit

Die Bürgerinitiative ist sowohl in weltanschaulicher/politischer als auch in religiöser Hinsicht offen, tolerant und unabhängig.

Förderung des Gemeinwohls

BiWiS ist der Förderung des Gemeinwohls verpflichtet und arbeitet unter keinen Umständen gewinnorientiert. Zur Vermeidung von Befangenheit ist es Mitgliedern nicht gestattet, von Dritten Zuwendungen zwecks persönlicher Vorteilsnahme entgegenzunehmen.

Mitglieder

Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Ein Aufnahmeantrag ist an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft bei BiWiS erlischt

- a) durch formlosen, schriftlichen Austritt zu jedem beliebigen Zeitpunkt,
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung (50 % der Stimmen),
- c) oder Tod des Mitgliedes.

Nichtmitglieder

Nichtmitglieder sind bei der Unterstützung unserer Aktivitäten im Vereinssinne herzlich willkommen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Treffen

Treffen werden in unregelmäßigen Abständen nach Absprache getroffen und rechtzeitig unter www.BiWiS.de angekündigt.

Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern Grund und Tagesordnung angegeben werden. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens 1 Mal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, einzuberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern, sowie der Beschluss einer Allgemeinen Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Berechnung der Mehrheit zählen nur gültige Ja/Nein- Stimmen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Bürgerinitiative aufweisen. Sämtliche Aktivitäten der BiWiS sind durch drei Vorstandsmitglieder zu genehmigen und zu begleiten.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an den Abstimmungen teilnehmen.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist unmittelbar eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Zu Beschlussfassungen ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen.

Finanzen

Bis auf weiteres werden keine Spenden, Beiträge oder ähnliches angenommen, sollte dies für die Arbeit von BiWiS unabdingbar werden, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung (Kasse, Kassierer, Buchhaltung, ...) umgehend eingeleitet.

Auflösung/Erlöschen

Die BiWiS kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

Haftung

Haftungsansprüche gegenüber den Mitgliedern sind ausgeschlossen.

Urschriften

Von diesem Dokument werden zwei Urschriften erstellt.

Teltow-Seehof, den 10.02.2011